

Konkordat mit Preußen von 1929, Artikel 09

"(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangerhörigkeit hat
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigtes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikel 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der Bestellung eines Bistums-(Prälatur-),[sic] Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden."

Quellen:

Concordato con la Prussia vom 14. April 1929 [sic], in: MERCATI, Angelo (Bearb.), *Raccolta di Concordati su Materie Ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civil*, Bd. 2: 1915-1954, Vatikanstadt 1954, S. 133-148, hier 138 f.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, in: HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang (Hg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*, Bd. 4: *Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik*, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 183, S. 322-328, hier 325 f.

Empfohlene Zitierweise:

Konkordat mit Preußen von 1929, Artikel 09, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreports Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 3582, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/3582. Letzter Zugriff am: 06.05.2024.

